



Vorlage

Datum: 02.05.2019
Vorlage RB/3692/2019

TOP	Betreff 9. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 9. Nachtrag zur Hauptsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2019	öffentlich
Rat	18.06.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Entschädigungen (§ 12)

Es handelt sich um Anpassungen an die neue Rechtslage aus der Entschädigungsverordnung. Die Entschädigungsverordnung gibt mittlerweile einen Regelstundensatz für den Verdienstausfall (8,84 Euro/Stunde) ebenso wie einen Höchstsatz für Entschädigungen (80 Euro/Stunde) vor. Die alten in unserer Satzung vorgesehenen Werte (9 Euro/Stunde bzw. Höchstsatz 20 Euro/Stunde) wurden daher gestrichen und durch Verweise auf die Entschädigungsverordnung ersetzt.

Außerdem hat sich im neuen Absatz 4 die Anzahl der Fraktionsmitglieder für die Entschädigungen der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden nach der Entschädigungsverordnung geändert. Statt bisher ab 10 Fraktionsmitgliedern wird die Entschädigung für einen Stellvertreter jetzt bereits ab 8 Mitgliedern gezahlt. An dieser Stelle wird nur der Text der Entschädigungsverordnung wiederholt. Die Zahlungen erfolgen bereits in dieser Form.

Zuständigkeitsordnung (§ 16):

Bei den Änderungen handelt es sich um Korrekturen bzw. Anpassungen an die aktuelle Rechtslage. Hiermit sind keine inhaltlichen Änderungen der Zuständigkeiten verbunden.

§ 16 Abs. 1 Ziffer I Buchstabe b:

Beim Verweis auf Paragraph 17 war irrtümlich auf den Absatz 3 verwiesen worden – richtig ist Absatz 4.

§ 16 Abs. 1 Ziffer II

Bei den Zuständigkeiten des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport war in Buchstabe c der Ausschuss für die Zustimmung bei der Besetzung von Schulleiterstellen zuständig. Dies ergab sich aus § 61 Abs. 4 Schulgesetz. Dieser Paragraph wurde vom Land geändert, die Kommunalvertretung hat kein Recht zur Zustimmung bei der Besetzung von Schulleitern mehr, der Absatz ist daher hinfällig.

Zuständigkeiten des Bürgermeisters (§ 17)

In Absatz 3 werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung definiert, für die der Bürgermeister zuständig ist.

Bei der Evaluation des RGM wurde durch das Büro BSL Managementberatung vorgeschlagen, dass die Entscheidung über Vergaben im Regelfall nicht durch den Rat/Ausschuss getroffen werden soll, sondern auf den Bürgermeister übertragen werden sollte. Hintergrund hierfür ist das starre Vergaberecht, das nach Abschluss der Vergabe im Regelfall nur eine Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter vorsieht. Ausnahmen hiervon sind nur in äußerst begrenztem Rahmen möglich. Dies führt dazu, dass die zuständigen Ausschüsse bisher praktisch keinen Entscheidungsspielraum hatten und nur das Ergebnis der Ausschreibung „abnicken“ mussten.

Durch die festen Fristen im Vergabeverfahren hat dies in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Ausschüsse das Ergebnis der Ausschreibungen oftmals nur per Nachsendung oder gar als Tischvorlage erhalten haben. Auch wurden Vergabeentscheidungen als Dringlichkeitsbeschluss gefasst. Die Verwaltung hat hier einen sehr geringen Spielraum und muss – um die Zuschlags- und Bindungsfristen im Vergabeverfahren einzuhalten – die Vergaben genau zeitlich abpassen, damit sie mit den Sitzungsterminen zusammenpassen.

Aus diesem Grund empfiehlt das Büro BSL Managementberatung grundsätzlich, die Entscheidung über Vergaben nicht durch die Ausschüsse treffen zu lassen, da hier ohnehin kein Entscheidungsspielraum mehr besteht. Vielmehr sollen die Ausschüsse bzw. der Rat die Durchführung der Maßnahme und die Rahmenbedingungen vor Beginn der Ausschreibung festlegen. Das anschließende Ausschreibungsverfahren kann dann im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durch die Verwaltung durchgeführt werden und bedarf keines Beschlusses durch ein Gremium mehr.

Dieses Verfahren wurde auch mit der Hansestadt Wipperfürth abgestimmt. Insbesondere rät das Gutachten auch dazu, einheitliche Regelungen in beiden Städten herzustellen, um gerade für das RGM die Arbeit zu erleichtern. Daher soll auch die Wertgrenze für Vergaben einheitlich werden und bei 75.000 Euro angesetzt werden.

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 23.05.2019 werden die zuständigen Ausschüsse bei Vergaben, die durch die Verwaltung durchgeführt wurden, bereits ab 25.000 Euro über das Ergebnis informiert.

Diese Regelungen wurden auch im Lenkungskreis RGM angesprochen und sollen mit gleichem Regelungsgehalt in Wipperfürth und Hückeswagen umgesetzt werden.

Für eine Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder notwendig (= absolute Mehrheit).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Entwurf der Nachtragssatzung